

**2. Satzungsänderung
zur Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur
Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes
„Uecker - Haffküste“**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mönkebude am 25.04.2013 wird folgende 2. Satzungsänderung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt je ha

Gebäude, - Betriebs, - Frei – und Wegefläche	19,04 Euro,
Waldfläche	7,51 Euro,
Brachland, Unland	5,60 Euro,
Landwirtschafts, - Erholungs - und sonstige Fläche	11,20 Euro,

Der Mindestbetrag pro Eigentümer beläuft sich auf 3,00 Euro.

Der § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden in den festgelegten Einzugsgebieten des Schöpfwerkes Mönkebude je ha Fläche 21,91 €
Einzugsgebieten des Schöpfwerkes Leopoldshagen je ha Fläche 7,72 €
erhoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die 1. Satzungsänderung vom 01.11.2012 außer Kraft.
Mönkebude, den 25.04.2013


- Schultz -
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.